



„KINDER - RECHTE

von Anfang an!“



SCHUTZKONZEPT DER
KINDERTAGESSTÄTTEN DER
ORTSGEMEINDE BODENHEIM

1. Vorwort des Trägers

Das 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzkonzept bringt Prävention und Intervention im Kinderschutz gleichermaßen voran und stärkt alle Akteure, die sich für das Wohlergehen von Kindern einsetzen. Der Fokus soll auf einen deutlich verbesserten Kinderschutz in Deutschland gelegt werden. Hierzu zählen das Schaffen von Hilfsangeboten für Familien sowie verbindliche Rahmenbedingungen für Netzwerkstrukturen im Kinderschutz.

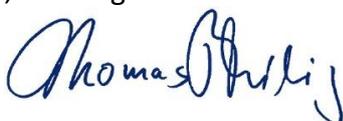
Eine Kita soll für Kinder ein sicherer Ort sein. Eltern übertragen die Verantwortung für ihr Kind auf den Träger der Einrichtung und erwarten von ihm und dem pädagogischen Team, dass das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist und die Kinder während ihres Aufenthalts in der Kita vor Gefahren geschützt werden. Zur Betriebserlaubnis einer Kita gehört daher u.a. die Vorlage eines Konzeptes zum Schutz und zur Wahrung der Rechte der Kinder. Hierzu gehört beispielsweise die Anwendung geeigneter Verfahren und Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten. Mit dem vorliegenden Schutzkonzept haben wir ein gemeinsames Verständnis von Kinderschutz geschaffen, das für alle Kindertagesstätten der Ortsgemeinde Bodenheim verbindlich ist.

Anliegen dieses Schutzkonzeptes ist es, das Handeln der Fachkräfte in unseren Kindertagesstätten in den Blick zu nehmen und sowohl den präventiven als auch intervenierenden Kinderschutz in unseren Einrichtungen zu optimieren und transparent darzulegen. Das Kerngeschäft unserer pädagogischen Arbeit ändert sich dadurch nicht. Aber die entwickelten Grundsätze geben uns Orientierung und Handlungssicherheit, um im ‚Falle eines Falles‘ bestmöglich begleiten und unterstützen zu können.

Mit diesem Schutzkonzept ist uns ein wichtiges Instrument an die Hand gegeben, die Integrität der Kinder zu schützen und gleichzeitig die Fürsorge für die Mitarbeitenden im Blick zu haben. Es geht darum, eine Kultur der Achtsamkeit und Verantwortung zu schaffen, auf die wir in unseren Einrichtungen ein besonderes Augenmerk legen und die wir bereits im Einstellungsverfahren berücksichtigen. Nur wer in einem sicheren Rahmen handelt, kann effektiv schützen!

An vielen Stellen sind Denkanstöße gegeben und Dynamiken in Gang gesetzt worden, an denen wir weiter anknüpfen können. Damit entfaltet das Schutzkonzept seine Wirkung über die ursprüngliche Idee hinaus.

An der Entwicklung haben Akteure aus allen Einrichtungen mitgewirkt. Sich die Zeit für gemeinsamen Austausch zu nehmen, das Erarbeitete stetig im Diskurs zu überprüfen und in eine Form zu bringen – dafür danke ich allen Beteiligten ausdrücklich. Nun gilt es, das Schutzkonzept zum festen Bestandteil des Handelns zu machen und in den Einrichtungen ‚lebendig‘ zu halten.



Thomas Becker-Theilig
Ortsbürgermeister

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort des Trägers.....	1
2. Leitbild.....	3
3. Kinderschutz, Rechte der Kinder.....	3
4. Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern.....	5
5. Der Begriff Gefährdung.....	6
6. Prävention in der Kita.....	6
7. Intervention.....	8
8. Verhaltenskodex.....	9
9. Fortbildung, Fachberatung, Supervision.....	11
10. Fazit.....	12
11. Hilfreiche Adressen.....	13
12. Literaturverzeichnis.....	14

2. Leitbild

Als Kindertagesstätten sehen wir im hohen Maße die Verantwortung im Schutz der uns anvertrauten Kinder. Zu unserem Anspruch gehört es für alle Beteiligten - Kinder, Eltern und Personal - einen sicheren Ort zu schaffen. Der Umgang mit Eltern und Kindern wird professionell und achtsam gepflegt.

Besonders wichtig ist es uns, die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der Kinder in unseren Einrichtungen ernst zu nehmen.

In unseren Einrichtungen
findet
Gewalt keinen Platz!

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

3. Kinderschutz, Rechte der Kinder

Eine unserer zentralen Aufgaben ist der Schutz jedes einzelnen Kindes. Dies betrifft sowohl den häuslichen Rahmen, als auch unsere internen Strukturen. Artikel 1 und 2 des Grundgesetzes benennen das Recht auf Unversehrtheit und die freie Entfaltung der Persönlichkeit.

In der UN Kinderrechtskonvention (verabschiedet am 20.11.1989) findet man weitere Differenzierungen der Personenrechte, unter anderen das Beteiligungsrecht (SGB XII) und das Recht auf selbstbestimmte Teilhabe behinderter Kinder an der Gemeinschaft (SGB IX). (1)

Zur Betriebserlaubnis einer Kita gehört auch die Vorlage eines pädagogischen Konzeptes zum Schutz und zur Wahrung des „Rechts des Kindes“. Hierzu gehört beispielsweise die

Anwendung geeigneter Verfahren und Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten.

Durch das Bundeskinderschutzgesetz im SGB VIII (BKISchG) aus dem Jahr 2012 soll der Fokus auf einen deutlich verbesserten Kinderschutz in Deutschland gelegt werden. Hierzu zählen das Schaffen von Hilfsangeboten für Familien sowie verbindliche Rahmenbedingungen für Netzwerkstrukturen im Kinderschutz.

Im §8a, Abs. 4, SGB VIII, ist die Mitwirkungspflicht von Trägern, Einrichtungen und Diensten beschrieben. Demnach sind wir als Träger unserer Einrichtungen durch geeignete Konzepte und Verfahrensweisen gefordert.

**Sozialgesetzbuch (SGB) - Achstes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)
§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In § 72a SGB VIII ist der Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen geregelt und gibt uns Richtlinien vor. Wir als Träger fordern bei Einstellung und ehrenamtlichen Tätigkeiten grundsätzlich das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis.

4. Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern

Die Definition der sieben Grundbedürfnisse von Kindern, stammt von dem amerikanischen Kinderarzt T.Berry Brazelton und dem Kinderpsychiater Stanley I. Greenspan.

1. Das Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen
 - Jedes Kind braucht mindestens eine sichere Beziehung zu einem Erwachsenen, der es so annimmt, wie es ist.
2. Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit und Sicherheit
 - Kinder brauchen von Geburt an eine gesunde Ernährung und angemessene Gesundheitsfürsorge. Jegliche Gewalt als Erziehungsmittel ist ausgeschlossen.
3. Das Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen
 - Jedes Kind erlebt sich als einzigartig und wird mit all seinen Merkmalen angenommen, wie es ist.
4. Das Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen
 - In jeder Lebensphase macht das Kind in seinem eigenen Tempo Erfahrungen, die sein Selbstwertgefühl steigern.
5. Das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen
 - Für eigene Erfahrungen benötigt jedes Kind Grenzen und Strukturen, die nicht auf Strafen und Angst aufbauen, sondern Halt und Sicherheit bieten.
6. Das Bedürfnis nach stabilen und unterstützenden Gemeinschaften
 - Zur Entwicklung des Kindes gehören Freundschaften und soziales Lernen. Hierfür müssen Rahmenbedingungen zum gemeinsamen Spielen und Lernen geschaffen werden.
7. Das Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft für die Menschheit
 - Erwachsene tragen die Verantwortung für die Zukunft und das Wohl des Kindes.

5. Der Begriff Gefährdung

Gemäß der Entscheidung des Bundesgerichtshofs wird der Begriff der Gefährdung definiert als „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH FamRZ 1956,350).

Gefährdungen von Kindern können insbesondere in folgenden Fällen vorliegen (2):

- körperliche Misshandlung
- Vernachlässigung
- seelische Misshandlung
- sexueller Missbrauch
- Suchtabhängigkeit eines Elternteils
- schwere psychische Erkrankung eines Elternteils
- hoch konflikthafte Trennung der Eltern
- Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom
- (häusliche) Gewalt zwischen den Eltern.

6. Prävention in der Kita

Unser wichtigster Baustein im Kinderschutzkonzept ist zunächst die präventive Arbeit. Hier berufen wir uns auf die grundlegenden Rechte der Kinder. Mit Zutrauen und einem selbstsicheren Gefühl, wird es Kindern leichter fallen sich vor Übergriffen durch Dritte zu wehren.

Durch die Beschäftigung mit den eigenen Stärken, Grenzen einzufordern und eigene Gefühle haben zu dürfen, sowie über den eigenen Körper bestimmen zu können, stärken wir die Selbstbestimmung und Selbstwirksamkeit der Kinder.

Es gibt bedrohliche Situationen für Kinder und wir können sie nicht immer davor bewahren, daher ist es umso wichtiger ihnen einen positiven Zugang zu sich und ihrem Körper herzustellen, so dass es ihnen leicht fällt Grenzen zu setzen. Hierbei spielt auch die Sexualerziehung eine wichtige Rolle, auch sie ist Teil unseres Bildungs- und Erziehungsauftrages.

Im Kindergarten nutzen die Kinder häufig die Möglichkeit neugierig ihren Körper zu erforschen und ihn auch mit anderen zu erfahren. Im Rollenspiel imitieren sie das Verhalten der

Erwachsenen (z.B. Händchen halten, heiraten, küssen, Geburt, Arztbesuche, etc.). Diese sogenannten „Doktorspiele“ gehören wie das „Vater-Mutter-Kind- Spiel“ zu einer normalen Entwicklung und helfen den Kindern ihre eigene Identität auf spielerische Art zu entdecken.

Für „Doktorspiele“ gibt es feste Regeln in unseren Einrichtungen:

- Jedes Kind kann für sich frei entscheiden, ob es „Doktorspiele“ möchte oder nicht.
- Ein „Nein“ muss akzeptiert und respektiert werden.
- Niemand darf ein anderes Kind ohne seine Erlaubnis berühren oder etwas tun, was es nicht möchte.
- Keiner tut dem anderen weh.
- Wir stecken uns keine Gegenstände in Po, Scheide, Nase oder Ohr.
- Hilfe zu holen ist erlaubt und bedeutet nicht, dass jemand „petzt“.

Diese Regeln werden regelmäßig mit den Kindern besprochen und sie wissen, dass sie hier ihre Grenzen ziehen können. Werden die Grenzen missachtet, greifen die pädagogischen Fachkräfte sensibel ein und verdeutlichen das grenzüberschreitende Verhalten durch Benennung und Beenden der Situation.

Eine weitere Situation, in der ein Eingreifen des pädagogischen Personals häufig von Nöten ist, bezieht sich auf das sogenannte „Machtgefälle“. Anzeichen hierfür sind ein großer Altersunterschied und die Überlegenheit der körperlichen Kraft eines Kindes. Hier entstehen Spielsituation, in denen Kinder zunächst zustimmen, aber im Spiel merken, dass sie lieber aufhören möchten.

Ebenfalls zur Prävention gehört Partizipation: Die Selbstbestimmung im Alltag.

Das Beteiligungsrecht der Kinder steht im Mittelpunkt des pädagogischen Handelns. Innerhalb eines gesetzten Rahmens treffen die Kinder selbstständig Entscheidungen. Dies bedeutet in unserem Alltag, dass die Kinder bei Projekten, Aktionen und Morgenkreisen aktiv beteiligt sind und mitentscheiden können. Hierbei stärken die Fachkräfte die Kinder durch aktives Zuhören und ermutigen sie, ihre eigene Sicht darzustellen. Die Kinder dürfen jeder Zeit ihre Interessen und Wünsche, ebenso wie ihre Abneigungen mitteilen. Die Fachkräfte achten hierbei darauf, dass die Kinder nicht über- oder unterfordert werden und bieten gegebenenfalls Unterstützung an.



7. Intervention

Intervention heißt, zielgerichtet einzugreifen, wenn eine Situation vorliegt, die den Schutz des uns anvertrauten Kindes gefährdet. Im Vordergrund der Intervention steht immer die psychosoziale Hilfe und medizinische Versorgung des betroffenen Kindes.

Zum Schutz des Kindes kann es zu zivilrechtlichen Maßnahmen nach § 1666 BGB kommen. In besonders schwerwiegenden Fällen kann ebenfalls eine Strafgesetzwahlverfolgung angezeigt sein.

Liegen gewichtige Anhaltspunkte vor, wird durch die Fachkräfte zunächst eine Risikoeinschätzung vorgenommen. Hierfür verwenden wir das Ampel-Dokumentationsverfahren, welches zeitnah im Team besprochen wird.

Folgende Faktoren für eine Risikomatrix, werden hier erfasst:

- Körperliche Erscheinung
- Psychische Erscheinung
- Psychosoziale Situation
- Elterliche Kompetenzen
- Familienbeziehung
- Ressourcen und Kooperationsbereitschaft des/r Sorgeberechtigten

Des Weiteren folgt das Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft (siehe Anhang) und die Einbeziehung der Eltern, bzw. Sorgeberechtigten.

Bei Kooperationsbereitschaft der Eltern wird auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt. Im Anhang befindet sich eine Netzwerkliste mit Ansprechpartnern. Gemeinsam mit der Kita werden hier schriftliche Regeln und Vereinbarungen getroffen und die Kita überprüft regelmäßig, ob die Hilfe in Anspruch genommen wird und somit das Kindeswohl gesichert ist.

Liegt keine Kooperationsbereitschaft der Eltern vor, oder reicht die angenommene Hilfe nicht aus, die Kindeswohlgefährdung abzuwenden, muss die Kita das Jugendamt informieren. Dies geschieht möglichst an einem „runden Tisch“, bei dem alle Beteiligten informiert werden. Sollten die Eltern weiterhin nicht zu gemeinsamen Gesprächen bereit sein, wird das Jugendamt auch ohne die Zustimmung informiert.

8. Verhaltenscodex

Als Mitarbeiterin/Mitarbeiter in den Kindertagesstätten der OG Bodenheim bin ich in besonderer Weise verpflichtet, Mädchen und Jungen in ihren Rechten zu stärken und sie vor Verletzungen ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit zu schützen. Mein Handeln ist an folgenden Grundsätzen ausgerichtet, die ich beachten und verbindlich einhalten werde:

Die mir anvertrauten Mädchen und Jungen haben das Recht auf eine ‚sichere‘ Einrichtung. Ich setze mich für ihren bestmöglichen Schutz ein und werde keine offenen und subtilen Formen von Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen an Kindern und Jugendlichen vornehmen bzw. wissentlich zulassen oder dulden.

Diese können sein:

- Verbale Gewalt (herabsetzen, abwerten, bloßstellen, ausgrenzen, bedrohen)
- Körperliche Gewalt
- Sexuelle Gewalt und sexuelle Ausnutzung
- Machtmissbrauch
- Ausnutzung von Abhängigkeiten

Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten aktiv Stellung und greife ein. Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der die Vermutung auf ein Fehlverhalten durch Mitarbeitende nahe legt, teile ich dies unverzüglich meiner/meinem unmittelbaren Vorgesetzten mit. Die Wege und Ansprechpersonen bei meinem Träger finde ich im Schutzkonzept, das mir ausgehändigt wurde. Darin sind weitere Anlaufstellen genannt, an die ich mich bei Bedarf wenden kann.

Mein pädagogisches Handeln ist transparent und nachvollziehbar und entspricht fachlichen Standards. Ich nutze dazu die vorhandenen Strukturen und Abläufe und dokumentiere sie.

Dabei orientiere ich mich an den Bedürfnissen der Mädchen und Jungen und arbeite mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten partnerschaftlich zusammen.

Jedes Kind wird in seiner Individualität und Selbstbestimmung wahrgenommen und anerkannt.

Mein professioneller Umgang ist wertschätzend, respektvoll und verlässlich – dabei achte ich auf die Gestaltung von Nähe und Distanz, von Macht und Abhängigkeit und von Grenzen. Dies gilt ebenso für den professionellen Umgang mit Bildern und Medien sowie die Nutzung des Internets. Hierfür trage ich als Erwachsene/r die Verantwortung. Das richtige Maß an Nähe und Distanz zu entwickeln, ist ein fortwährender Prozess. Dabei achte ich auch auf meine eigenen Grenzen.

Körperkontakt und körperliche Berührungen sind zwischen den Kindern und mir als pädagogische Bezugsperson wesentlich und unverzichtbar. Dabei wahre ich von Anfang an die individuelle Grenze und persönliche Intimsphäre der Mädchen und Jungen. Verbaler Kontakt wie Körperkontakt geschehen ihnen gegenüber respektvoll und mit Achtsamkeit gegenüber ihren Grenzen. Ich respektiere das Recht des Kindes, nein zu sagen.

Mein Umgangston ist höflich und respektvoll.

Meine sprachlichen Äußerungen bzw. die Wörter, die ich verwende, sind nicht abwertend, herabwürdigend oder ausgrenzend. Dies gilt ebenso für meine nonverbale Kommunikation (Gestik, Mimik, etc.). Mein grenzachtender Umgang beinhaltet auch, die Kinder nicht mit Kose- oder Spitznamen anzusprechen, wenn sie dies nicht möchten.

Ich nehme jedes Kind in seinem individuellen Ausdruck ernst. Ich beobachte und höre sensibel zu, um im Dialog mit ihm herauszufinden, für welche Themen es sich interessiert oder welche Fragen es beschäftigen.

Damit signalisiere ich jedem Kind: deine Gedanken interessieren mich.

Ich unterstütze es dabei, Worte für seine Gefühle und seine Erlebnisse und alle seine Körperteile zu finden.

Insbesondere wenn ein Kind Angst und Kummer hat, wende ich mich ihm zu und ermutige es, zu erzählen, was es erlebt hat. Vor allem auch über Situationen, in denen es sich unwohl, bedrängt oder bedroht gefühlt hat oder etwas ihm ‚komisch‘ vorgekommen ist. Sollte ich dabei Kenntnis von grenzverletzenden oder gefährdenden Sachverhalten erlangen, handle ich gemäß den Regeln und Abläufen dieses Schutzkonzeptes.

Ich unterstütze die Mädchen und Jungen in der Entwicklung eines positiven Körpergefühls. Die Kinder sollen lernen, dass sie ein Recht auf ihren eigenen Körper haben. Dabei achte ich respektvoll auf ihre individuelle Schamgrenze und Intimsphäre. Die Förderung elementarer Körpererfahrungen beinhaltet auch, den Körper neugierig zu erforschen und mit anderen zu erfahren.

Ich achte darauf, dass dabei klare Regeln und Grenzen eingehalten werden, über die ich mit den Mädchen und Jungen spreche. Ich Sorge dafür, dass nichts gegen den Willen des Kindes geschieht und greife ein, wenn es zu grenzverletzendem Verhalten bzw. Sexualerkunden unter den Kindern kommt.

Ich informiere meine Kollegin/meinen Kollegen und die Leitung und unterstütze sie im Arbeitsalltag und in besonderen Belastungssituationen. Ich achte darauf, dass im Team ein wertschätzender und respektvoller Umgang miteinander erfolgt. Konflikte oder auftretende

Meinungsverschiedenheiten tragen wir angemessen aus mit dem Ziel, sie konstruktiv zu lösen. Ich bin bereit zur gemeinsamen Reflexion und greife Anregungen aus dem kollegialen Austausch und aus der Fachberatung auf.

Im Sinne einer konstruktiven Fehlerkultur können und dürfen Fehler passieren! Sie müssen offen benannt, eingestanden und aufgearbeitet werden, um sie zur Verbesserung unserer Arbeit nutzen zu können. Ich werde deshalb Fehlverhalten, gefährdende Sachverhalte und alle Verhaltensweisen, deren Sinn und Hintergrund ich nicht verstanden habe, offen bei Kolleginnen und Kollegen, im Team und gegenüber den Führungskräften ansprechen.

Ich hole mir rechtzeitig Unterstützung, wenn ich an meine Grenzen komme. Ich achte auf meine körperliche und emotionale Gesundheit und nehme gesundheitliche Beeinträchtigungen ernst. Ich spreche physische und psychische Grenzen an und nehme bei Bedarf Hilfe in Anspruch.

Ich bin bereit, Fachkompetenz zu erlangen, sie zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dazu nutze ich die zur Verfügung gestellten Angebote (Fortbildung, Supervision, Fachberatung), um meine Fertigkeiten und mein Fachwissen zu überprüfen und zu erweitern. Ich halte mich an die Vorgaben bzw. professionelle Standards meines Trägers und bin bereit, an deren Weiterentwicklung mitzuarbeiten.

9. Fortbildung, Fachberatung, Supervision

Um als Kita unserem Schutzauftrag nachzukommen, reflektieren wir regelmäßig unser eigenes Handeln. Daher nehmen wir grenzverletzendes Verhalten der Kinder untereinander, oder auch durch Mitarbeiter in den Blick.



Im besonderen Maße spielt hier unsere Teamzeit eine wichtige Rolle, in der regelmäßig Fallbesprechungen und kollegiale Beratung stattfinden können. Durch Angebote wie Supervision und Fortbildung ist es für jede Fachkraft möglich, ihre eigene Sensibilität zu fördern und dadurch ihre Handlungskompetenzen zu stärken.

Besonders hilfreich ist für uns die Beratungsstelle von „Pro Familia“ in Mainz, die sich speziell mit dem Thema Sexualpädagogik und Prävention auseinandersetzt und viele Hilfsangebote stellt.

10. Fazit

Mit Erstellung dieses Kinderschutzkonzeptes ist uns die Bedeutung, gerade in der heutigen Zeit, als Grundgerüst unserer Arbeit noch einmal bewusstgeworden.



11. Hilfreiche Adressen

Insoweit erfahrene Fachkräfte gemäß §§ 8a/8b SGB VII im Landkreis Mainz-Bingen

Caritasverband

**Caritasverband Mainz e.V.,
Beratungszentrum St. Nikolaus**

Lotharstrasse 11-13

55116 Mainz

Telefon: 06131/907460

**Erziehungs- und
Familienberatungsstelle, Caritas
Zentrum St. Elisabeth, Bingen**

Rochusstrasse 8

5411 Bingen

Telefon: 06721/917740

www.caritas-mainz.de

Deutscher Kinderschutzbund

**Erziehungs- und
Familienberatungsstelle Mainz**

Ludwigstrasse 7

55116 Mainz

Telefon: 06131/614191

**Erziehungs- und
Familienberatungsstelle Nieder-Olm**

Domherrnstrasse 3

55268 Nieder-Olm

Telefon 06136/1314

www.kinderschutzbund-mainz.de

Evangelische Psychologische Beratungsstelle

**Erziehungs- und
Familienberatungsstelle Mainz**

Kaiserstrasse 37

55116 Mainz

Telefon 06131/965540

**Erziehungs- und
Familienberatungsstelle
Oppenheim**

Postplatz 1

55276 Oppenheim

Telefon 06133/572130

www.erziehungsberatung-mainz-bingen.de

Verband alleinerziehender Mütter und Väter

Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

Kaiserstrasse 29

55116 Mainz

Telefon 06131/616634

www.vamv-rlp.de

Allgemeiner Sozialer Dienst / Jugendamt

Frau Eckle

Georg-Rückert-Straße 11

55218 Ingelheim am Rhein

Telefon 06132/78713620

Literaturverzeichnis

- (1) A. Kässler, LWL- Landesjugendamt. 1989/1990 (UN-Kinderrechtskonvention), BGB, Ländergesetzgebung, Aktionsplan für ein kindergerechtes Deutschland 2005-10.
- (2) Jörg Maywald (Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen, Kita Fachtexte 2011)
- Bundeskinderschutzgesetz BKiSchG
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
- Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen, beschlossen auf der 120.Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vom 18. Bis 20. Mai 2016 in Münster
- Sozialgesetzbuch SGB VIII
- UN-Kinderrechtskonvention
- Handlungsleitlinien Kinderschutzkonzepte 2016 – Brandenburg
- Die Rechte der Kinder von logo! einfach erklärt – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- Schutz- und Präventionskonzept Gemeinde Wolfschlungen
- Kindergarten heute, Kindeswohlgefährdung-vorbeugen, erkennen, handeln, Jörg Maywald
- Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs <https://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/schutzkonzepte/kita>
- Schutzkonzept – Henstedt-Ulzburg
- Kinderschutzkonzept Kita Leidhecke
- Kinderschutzkonzept - Evangelische Kindertagesstätte der Johanneskirche, Hamburg
- Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen - Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
Geschäftsführung: Landesjugendamt Rheinland-Pfalz
- Lizenzfreie Bilder: <https://pixabay.com/de/>

Ablaufschema bei Kindeswohlgefährdung in Kindertagesstätten

